

Gesetz über den Ladenschluß

vom 20. Juni 1960¹

Der Große Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 31. März 1959² Kenntnis genommen und

erläßt

in Anwendung von Art. 13 und 27 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890³

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieses Gesetz regelt den Ladenschluß für:

1. Verkaufsgeschäfte des Detailhandels mit Einschluß von Kiosken, Verkaufswagen und anderen Verkaufsstellen,
2. Coiffeurgeschäfte.

Geltungsbereich

Der Ladenschluß erstreckt sich auch auf das Austragen von Waren durch Verkaufsgeschäfte des Detailhandels.

Ausstellungen mit Kauf- oder Bestellmöglichkeiten⁴ unterliegen den Ladenschlußvorschriften.

Art. 2. Nicht unter dieses Gesetz fallen:

1. Nebenbetriebe der Eisenbahnen im Rahmen der Bundesgesetzgebung⁵,

Ausnahmen

¹ Vom Großen Rat erlassen am 11. Mai 1960, nach unbenützter Referendumsfrist in Kraft getreten am 20. Juni 1960, in Vollzug ab 1. Oktober 1960.

² ABl 1959, 285.

³ bGS I, 9.

⁴ Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 lit. c des BG über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930, BS 10, 219.

⁵ Siehe Art. 39 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957, AS 1958, 335.

* nGS I, 381

G über den Ladenschluß: *Aufgehoben* durch G über den Ladenschluß vom 21. März 1972, nGS 8, 91.

Gesetz über den Ladenschluß

vom 20. Juni 1960¹

Der Große Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 31. März 1959² Kenntnis genommen und

erläßt

in Anwendung von Art. 13 und 27 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890³

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieses Gesetz regelt den Ladenschluß für:

1. Verkaufsgeschäfte des Detailhandels mit Einschluß von Kiosken, Verkaufswagen und anderen Verkaufsstellen,
2. Coiffeurgeschäfte.

Der Ladenschluß erstreckt sich auch auf das Austragen von Waren durch Verkaufsgeschäfte des Detailhandels.

Ausstellungen mit Kauf- oder Bestellmöglichkeiten⁴ unterliegen den Ladenschlußvorschriften.

Art. 2. Nicht unter dieses Gesetz fallen:

1. Nebenbetriebe der Eisenbahnen im Rahmen der Bundesgesetzgebung⁵,

Geltungs-
bereich

Ausnahmen

¹ Vom Großen Rat erlassen am 11. Mai 1960, nach unbenützter Referendumsfrist in Kraft getreten am 20. Juni 1960, in Vollzug ab 1. Oktober 1960.

² ABI 1959, 285.

³ bGS I, 9.

⁴ Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 lit. c des BG über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930, BS 10, 219.

⁵ Siehe Art. 39 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957, AS 1958, 335.

2. die Abgabe von Getränken und genußfertigen Speisen über die Gasse im Rahmen des Wirtschaftsgesetzes¹,
3. die Abgabe von Heilmitteln durch Apotheken²,
4. die Abgabe von Motortreibstoffen durch Tankstellen.

II. Ladenschluß an öffentlichen Ruhetagen

Kantonale
Vorschriften

Art. 3. Die Geschäfte sind an den öffentlichen Ruhetagen³ geschlossen zu halten.

Das Austragen von Waren ist untersagt, ausgenommen die Belieferung der Gaststätten mit Lebensmitteln in dringenden Fällen.

Molkereigeschäfte dürfen Milch und Milchprodukte am Vormittag austragen und während höchstens zwei Stunden im Laden abgeben.

Gemeinde-
vorschriften
a) im allge-
meinen

Art. 4. Der Gemeinderat kann den Verkauf von Lebensmitteln, Blumen und Raucherwaren an den öffentlichen Ruhetagen³, mit Ausnahme der Hauptfesttage⁴, während ein bis zwei Stunden gestatten.

Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeit einheitlich fest. Er nimmt dabei Rücksicht auf die Gottesdienste.

b) besondere
Verhältnisse

Art. 5. Soweit es die Verhältnisse eines Grenz-, Fremdenverkehrs- oder Kurortes erfordern, kann der Gemeinderat das Offenhalten bestimmter Arten von Verkaufsgeschäften an den öffentlichen Ruhetagen³ während höchstens vier Stunden gestatten.

c) örtliche
Feiertage

Art. 6. Der Gemeinderat kann örtliche Feiertage den gesetzlichen öffentlichen Ruhetagen³ gleichstellen.

III. Ladenschluß an Werktagen

Kantonale
Vorschriften

Art. 7. Die Geschäfte sind an den Werktagen spätestens um 19 Uhr zu schließen.

Die Coiffeurgeschäfte dürfen bis spätestens 19.30 Uhr offen bleiben.

¹ Siehe Art. 22 des Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1945, bGS 2, 561.

² Vgl. Art. 3 der V über den Verkehr mit Heilmitteln und mit Giften, die Apotheken und die Drogerien vom 17. Dezember 1955, bGS 2, 81.

³ Siehe Art. 1 Abs. 1 des G betreffend polizeiliche Handhabung der Sonntagsruhe in der Fassung des NG vom 31. Dezember 1956, nGS 1, 72.

⁴ Siehe Art. 1 Abs. 2 des G betreffend polizeiliche Handhabung der Sonntagsruhe in der Fassung des NG vom 31. Dezember 1956, nGS 1, 72.

Das Austragen von Waren nach 19.30 Uhr ist untersagt, ausgenommen die Belieferung der Gaststätten mit Lebensmitteln in dringenden Fällen.

Art. 8. Sofern wenigstens drei Viertel der in Betracht fallenden Geschäftsinhaber zustimmen, kann der Gemeinderat für alle oder einzelne Arten von Geschäften:

1. den Ladenschluß vorverlegen,
2. eine vorübergehende Schließung über Mittag anordnen,
3. die halbtägige Schließung an einem Wochentag verfügen.

Gemeindevorschriften
a) im allgemeinen

Art. 9. Soweit die Verhältnisse eines Grenz-, Fremdenverkehrs- oder Kurortes oder einer Berggemeinde es erfordern, kann der Gemeinderat ausnahmsweise den Ladenschluß für bestimmte Arten von Geschäften bis 21 Uhr hinausschieben.

b) besondere Verhältnisse

Art. 10. Der Gemeinderat kann gestatten, daß die Verkaufsgeschäfte in der Zeit vom 9. bis 22. Dezember an insgesamt zwei Werktagen bis 21 Uhr geöffnet bleiben.

c) Weihnachtszeit

Für die auf Grund dieser Bestimmung verlängerte Arbeitszeit ist dem Personal bis spätestens Ende Februar in mindestens gleichem Ausmaße Ersatzruhezeit zu gewähren.

IV. Vollzug

Art. 11. Der Gemeinderat ordnet den Ladenschluß im Rahmen dieses Gesetzes durch ein Reglement, das der Genehmigung des zuständigen Departementes bedarf.¹

Örtliche Reglemente

Art. 12. Für bestimmte Festanlässe, Markttag und ähnliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Ladenschlußreglementes der Gemeinde bewilligen.

Ausnahmebewilligungen

Der Regierungsrat kann weitergehende Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes gestatten, wenn besondere Bedürfnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

¹ Vgl. Art. 61 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947, bGS I, 129.

V. Straf- und Schlußbestimmungen

- Strafen *Art. 13.* Wer die Vorschriften über den Ladenschluß übertritt, wird mit Buße bestraft.¹
In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- Aufhebung
bisherigen
Rechtes *Art. 14.* Das Gesetz über einheitlichen Ladenschluß vom 13. Juni 1932² wird aufgehoben.
- Vollzugs-
beginn *Art. 15.* Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.

Der Präsident des Großen Rates:

Dr. P. Steiner

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Scherrer

Landammann und Regierungsrat

des Kantons St.Gallen

erklären:

Vorstehendes Gesetz über den Ladenschluß ist am 20. Juni 1960 in Kraft getreten, nachdem innert der verfassungsmäßigen Referendumsfrist vom 20. Mai bis 19. Juni 1960³ ein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung nicht gestellt worden ist.

Das Gesetz gelangt ab 1. Oktober 1960 zur Anwendung.

St.Gallen, den 27. Juni/5. Juli 1960

Der Landammann:

P. Müller

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber:

Dr. H. Stadler

¹ Das Strafverfahren richtet sich nach Art. 244 ff. StP (Verfahren vor den Gemeindebehörden), bGS 5, 405.

² bGS 2, 530.

³ Referendumsvorlage siehe ABl 1960, 529.